



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Bulgarien (Republik Bulgarien)

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, da die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz hat oder hatte, ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 1309 Abs. 1 BGB ausstellt.

Ist der Verlobte im Ausland geboren und hatte nie einen Wohnsitz in Bulgarien, so ist der Gemeindevolkssrat „Sredez“ in Sofia zuständig.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Standesamt.

Ausnahme:

Für **in Bulgarien anerkannte Flüchtlinge** stellen bulgarische Behörden kein Ehefähigkeitszeugnis aus, sodass ein Befreiungsverfahren erforderlich ist. In diesem Fall sind folgende Dokumente vorzulegen:

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige bulgarische Behörde
3. eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bulgarischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Die Geburtsurkunde muss mit dem für das Ausstellungsland erforderlichen Echtheitsnachweis versehen werden. Insoweit wird auf den Länderteil des jeweiligen Ausstellungslandes verwiesen. Eine Amtshilfeüberprüfung ist jedoch **nicht** erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.